

## FAQs für zur Öffnung des Freibads Güglingen

### **Wann ist die Eröffnung des Freibades in Güglingen geplant?**

Die Eröffnung ist auf Donnerstag, 03. Juni 2021 geplant.

### **Kann ich Karten im Vorverkauf erwerben?**

Nein, eine Reservierung oder ein Kartenvorverkauf ist nicht möglich. Die Jahreskarten können ab dem ersten Öffnungstag an der Freibadkasse gekauft werden. Bitte beachten Sie, dass eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern nicht möglich ist, auch wenn das Bad wieder schließen muss!

### **Gibt es eine zeitliche Nutzungsbeschränkung (Time-Slots)?**

Ja, es gibt drei Zeiten:

09:00 Uhr - 10:00 Uhr,

11:00 Uhr - 15:00 Uhr und

16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Pro Time-Slot werden max. 200 Personen ins Bad eingelassen.

### **Muss ich Karten vor meinem Besuch online erwerben?**

Die Einzeleintrittskarten sollten vor dem Besuch online reserviert, gebucht werden. Dann ist ein Eintritt auf jeden Fall möglich.

Sofern Sie eine Dauerkarte haben, sollten Sie vorab ebenfalls ein „Platz“ im Freibad reservieren. Die Reservierung erfolgt entweder über [www.freibad-gueglingen.de](http://www.freibad-gueglingen.de)

### **Wer darf das Bad betreten?**

- Einlass nur für Besucher, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein qualifiziertes Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist beim Betreten des Badegeldes dem Betreiber vorzulegen. In Zusammenhang mit diesem Dokumenten ist ein Ausweis vorzuzeigen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Testerfordernis ausgenommen.
- Geimpfte oder Genese müssen aktuell keinen zusätzlichen negativen Corona-Test nachweisen. Dazu müssen beide Gruppen aber die Genesung oder die vollständige Impfung nach festgelegten Kriterien nachweisen:
  1. Den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, also durch den Eintrag im Impfpass.
  2. Den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- Während der Lockerungen aufgrund Unterschreitens der Inzidenz von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen entfällt die Testpflicht sowie die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises.

### **Wann darf ich in jedem Fall nicht in das Schwimmbad?**

Wir dürfen Ihnen keinen Zutritt gewähren, wenn Sie ...

- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich
  - Atemnot
  - neu auftretender Husten
  - Fieber
  - Geruchs- oder Geschmacksverlust

aufweisen.

- der Absonderungspflicht unterliegen
- keinen Mund-Nasen-Schutz tragen wollen.
- nicht nachweislich geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sind (entfällt während der Lockerungen aufgrund Unterschreitens der Inzidenz von 35).

### **Kann ich im Freibad einen qualifizierten Corona-Schnelltest durchführen lassen?**

Sie haben die Möglichkeit einen Corona-Schnelltest (vorerst nur am Wochenende) vor dem Freibad durchführen zu lassen. Diese Möglichkeit ist in ihrer Kapazität sehr beschränkt und Zeitaufwendig (rechnen sie mit mind. 20 Minuten Wartezeit). Wenn möglich kommen Sie daher bereits mit einem Testnachweis ins Freibad.

### **Wie viele Personen dürfen das Bad gleichzeitig betreten?**

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, wird die Höchstzahl der gleichzeitig im Bad anwesenden Besucher begrenzt. Derzeit dürfen pro Slot 200 Besucher ins Bad.

### **Muss ich meine Kontaktdaten angeben?**

Durch Regelungen in der Corona-Verordnung sind wir zur Datenverarbeitung verpflichtet und müssen von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erheben und speichern.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

Wir haben uns für die elektronische Datenerhebung entschieden. Daher ist es empfohlen, sich vor dem Besuch online zu registrieren und ein Ticket zu buchen um lange Warteschlangen zu vermeiden.

**Besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske?**

Im Zugangsbereich und auf dem gesamten Gelände (außer im Wasser, auf dem direkten Weg in die Schwimmbecken und auf dem persönlichen Liegeplatz) ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht (min. medizinische-Maske oder FFP2-Standard).

**Darf ich die Duschen benutzen?**

Im Freibadbereich sind die Duschräume wegen des geringen Platzangebotes lediglich von jeweils einer Person nutzbar. Vor dem Schwimmen können sie sich aber an den Freiluftduschen abkühlen

**Muss ich Abstand halten?**

Hier gilt die Corona-Verordnung des Landes in der ab 14. Mai 2021 gültigen Fassung.

**§2 Allgemeine Abstandsregel**

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

**Sind die Rutschen, der Strömungskanal, die Massagedüsen und die Sprunganlagen in Betrieb?**

Grundsätzlich sind alle Sport- und Freizeitgeräte geschlossen. Sofern eine direkte Überwachung der Anlagen gewährleistet werden kann, werden diese durch das Aufsichtspersonal geöffnet und kontrolliert. Es besteht grundsätzliche keine Garantie über die Nutzung dieser Badeinrichtungen.